



NIEDERSCHRIFT

43. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 11.12.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[Redacted]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2023
3. Genehmigung der Niederschrift des Bauausschusses vom 11.09.2023
4. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
5. Niederlegung des Amtes als Gemeinderatsmitglied durch Julian Chucholowski -Entlassung aus dem Gemeinderat; VO/2558/23
6. Vereidigung von Dr. Beatrice Wagner als Gemeinderatsmitglied; VO/2559/23
7. Besetzung des Sozialausschusses aufgrund der Listennachfolge von Dr. Beatrice Wagner als Gemeinderatsmitglied; VO/2560/23
8. Bauanträge
- 8.1. Antrag auf Vorbescheid zum Erstellen einer Lagerfläche von 500 m², Fl.Nr. 179, Gemarkung Dorfen, Nähe Münchener Str. 6, Dorfen; VO/2570/23
- 8.2. Antrag auf Vorbescheid zum Erstellen eines Flüchtlingslagers/ 2-stöckige Containeranlage, Fl.Nr. 179, Gemarkung Dorfen, Nähe Münchener Str. 6, Dorfen; VO/2569/23
- 8.3. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nrn. 177/1 und 177/2, Gemarkung Icking, Hauserweg 13 b (neu?); VO/2567/23
- 8.4. Antrag auf Vorbescheid zum Ausbau des Speichers über den Nebenräumen zu einer Wohneinheit, Übergangsweise für den Betriebsleiter, so lange der Umbau in der Hofstelle dauert, anschließend Wohnnutzung für Betriebshelfer, Fl.Nr. 886, Gemarkung Dorfen, Höhenrainer Str. 4; VO/2568/23
9. Bauleitplanung
- 9.1. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Dorfen" auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Aufstellungsbeschluss; VO/2578/23
- 9.2. 8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbefläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Aufstellungsbeschluss; VO/2577/23
10. Grundschule Icking - Umbau und Teilgeneralsanierung incl. Brandschutzmaßnahmen - Vergabe der Architektenleistungen für die VO/2555/23
-1

Baueingabe, die Elektroplanung und die Leistungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 11. | Grundschule Icking - Errichtung/Sanierung einer Turnhalle (1-fach oder 2-fach) in möglicher Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen - Vergabe Bedarfsplanung | VO/2556/23
-1 |
| 12. | Antrag Ickinger Initiative zum Projekt Turnhalle; | VO/2574/23 |
| 13. | Antrag SPD-Ortsverein - solare Baupflicht; | VO/2548/23 |
| 14. | SPD Ortsverein -Antrag auf finanzielle Beteiligung der Kommunen nach EEG; | VO/2562/23 |
| 15. | Antrag CSU - Brücke über die B11 Höhe Spatzenloh; | VO/2575/23 |
| 16. | Antrag CSU - Beschaffung eines öffentlich zugänglichen Defibrillators; | VO/2576/23 |
| 17. | Antrag Energiegenossenschaft Icking-Isartal eG bzgl. eines Energiespeichers beim Trafohaus; | VO/2456/23
-1 |
| 18. | Runder Tisch zur Zuverlässigkeit der S7 - aktueller Bericht; | /2439/23-1-
1 |
| 19. | Sozialraum Nord -Fortführung des Familienpatenprojekts; | VO/2561/23 |

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]]
- [REDACTED]]
- [REDACTED]]
- [REDACTED]]

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Sachverhalt:

Gemeinderatsmitglied Dr. Christoph Preuss beantragt die Tagesordnungspunkte 2 und 3 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung in einer eigenen Gemeinderatssitzung zu behandeln. Bürgermeisterin Verena Reithmann bat darüber im nichtöffentlichen Teil zu sprechen.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2023

Beschluss:

Die Niederschrift vom 23.10.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3. Genehmigung der Niederschrift des Bauausschusses vom 11.09.2023

Beschluss:

Die Niederschrift vom 11.09.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 5:0

4. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Energiecoaching

Die Gemeinde hat sich bei der Regierung von Oberbayern wie letztes Jahr im Juli an dem Programm „Energiecoaching Plus“ beworben. Dabei wurden verschiedene Themen angegeben.

Diesmal ist die Gemeinde berücksichtigt worden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übernimmt die Kosten für das Energiecoaching bis zu 10.000 Euro je Kommune zu 100 %. Dies bedeutet ca. 100 Planerstunden.

Partner ist die [REDACTED] mit denen bereits ein Vor-
gespräch dazu stattgefunden hat, wie die Gemeinde die Stunden gerne einsetzen
möchte.

Besonders im Blick steht ein Wärmenetz in Dorfen. Zwar sind die Fördergelder für
die kommunale Wärmeplanung seit über einem halben Jahr beantragt, aber es gibt
noch keinen Förderbescheid und diese Programme unterliegen der aktuellen Haus-
haltssperre des Bundes und es werden keine Bescheide mehr erteilt.

Deshalb lässt die Gemeinde nun im Rahmen des Energiecoaching Plus eine Erstein-
schätzung erstellen, ob ein Wärmenetz in Dorfen sinnvoll sein kann. Aussagen wer-
den hier am Jahresanfang erwartet.

Weitere Themen wären die Liegenschaftserfassung und das kommunale Ener-
giemanagement wofür weitere Stunden eingesetzt werden sollten.

Hochwasser Check

Die Gemeinde Icking ist Pilotgemeinde im Pilot Wasserwirtschaftsamt Weilheim für
ein Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
für das Beratungsangebot „Hochwasser Check“.

Icking ist nicht die typische Gemeinde, die etwa mit dem Baugebiet von einem Ge-
wässer betroffen ist. Trotzdem ist sie „beratungswürdig“ wegen der besonderen
Hanglage.

Ein erstes Gespräch fand mit 5 Vertretern des WWA, 3 Vertretern des Landesamt für
Umwelt und 1 Vertreter des Umweltministeriums statt.

Dabei ist eines wieder deutlich geworden: Das oberflächlich abfließende Wasser aus
besonderen Regenereignissen stellt für die Gemeinde eine immer größer werdende
Herausforderung dar. Zukünftiges Bauen muss dies mehr als jetzt berücksichtigen.
Bezüglich der Bebauungspläne hat das WWA bereits beraten. Außerdem ist jedoch
jeder einzelne auch im Bestand im Sinne der Schadensvermeidung gefordert sein
Haus und Hof zu sichern.

Streuobst für Alle

Die Gemeinde Icking nimmt an dem Projekt Streuobst für alle teil. Die Gemeinde
selbst wird am Radelzhauser Weg am Wegrand Obstbäume vorsehen. Darüber hin-
aus werden auch die Bürger eingeladen daran teilzunehmen.

Für 100 Obstbäume sind Fördergelder bewilligt. Aktuell wird auf ein Angebot eines
regionalen Obstbaumbetriebs gewartet, der sich auf alte Sorten spezialisiert hat. Im
neuen Jahr wird dann zur Teilnahme aufrufen.

Post

Zum weiteren Verlauf einer Post in Icking betreffend ist leider noch nichts zu berich-
ten. Der Laden konnte bis jetzt nicht übernommen werden. Die Räumlichkeiten kön-
nen noch nicht gezeigt oder renoviert werden. Mit der Deutschen Post ist die Ge-
meinde im Austausch. Es gibt Interessenten, die auch schon mit der Post im Ge-
spräch sind.

Winterdienst

Die Bürgermeisterin bedankt sich beim Bauhof für den reibungslosen Winterdienst
bei dem schweren Schneefall in den ersten Dezembertagen. Probleme gab es in Sei-
tenstraßen, in denen die Durchfahrt entweder durch parkende Autos oder durch
durch Schneelast herabgebogene Äste oder Bäume zu sehr eingeschränkt war. Die
Bürger werden gebeten hierauf zu achten.

5. Niederlegung des Amtes als Gemeinderatsmitglied VO/2558/23 durch Julian Chucholowski -Entlassung aus dem Gemeinderat;

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.10.2023 teilt Gemeinderatsmitglied Julian Chucholowski der Gemeinde mit, dass er aus beruflichen Gründen das Amt als Gemeinderatsmitglied niederlegen möchte. Das Amt kann während der Wahlzeit ohne Begründung niedergelegt werden (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO, der zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet, findet keine Anwendung.

Beschluss:

Der Gemeinderat entlässt Gemeinderatsmitglied Julian Chucholowski aus dem Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis: 16:0

6. Vereidigung von Dr. Beatrice Wagner als Gemeinde- VO/2559/23 ratsmitglied;

Sachverhalt:

Nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahlen vom 15.03.2020 ist Frau Dr. Beatrice Wagner Listennachfolgerin des Wahlvorschlags SPD für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Julian Chucholowski. Mit Schreiben vom 08.11.2023 wurde Frau Dr. Wagner über ihr Nachrücken gemäß Art. 37 GLKrWG informiert. Sie hat die Wahl angenommen und wurde von Bürgermeisterin Verena Reithmann in der Sitzung vereidigt.

7. Besetzung des Sozialausschusses aufgrund der Listennachfolge von Dr. Beatrice Wagner als Gemeinderatsmitglied;

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Gemeinderatsmitglied Julian Chucholowski und das Nachrücken von Gemeinderatsmitglied Dr. Beatrice Wagner ist die Nachfolge im Ausschuss für Soziales zu regeln.

Die Gruppierung Bündnis 90/Die Grünen hat in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2020 einen der beiden zustehenden Ausschusssitze im Ausschuss für Soziales Gemeinderatsmitglied Julian Chucholowski überlassen.

Die Gruppierung Bündnis 90/Die Grünen schlagen vor, den Ausschusssitz mit Gemeinderatsmitglied Dr. Beatrice Wagner zu besetzen. Die Stellvertretung bleibt unverändert. Der Gemeinderat ist an den Vorschlag gebunden.

Beschluss:

Auf Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen wird der Ausschusssitz mit Gemeinderatsmitglied Dr. Beatrice Wagner besetzt. Die Stellvertretung bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis: 16:

8. Bauanträge

8.1. Antrag auf Vorbescheid zum Erstellen einer Lagerfläche VO/2570/23 von 500 m², Fl.Nr. 179, Gemarkung Dorfen, Nähe Münchener Str. 6, Dorfen;

Sachverhalt:

Das 1.507 m² große Grundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft mit Baumbestand dargestellt.

Das Grundstück liegt im sog. Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der Antragsteller hat bei einer persönlichen Vorsprache auf Nachfrage der Verwaltung mitgeteilt, dass keine Privilegierung vorliegt.

Das Grundstück soll aus wirtschaftlicher Notwendigkeit als Lagerfläche für Container mit einer zeitlichen Befristung von 10 bis 15 Jahren genutzt werden. In den Container werden Materialien gelagert. Genauere Angaben wurden nicht gemacht. Die Lagerfläche soll eine Größe von 500 m² incl. Zuwegung/ Einfahrt erhalten.

Auf Nachfrage bei der Entwurfsverfasserin, ob es möglich wäre einen Lageplan mit entsprechenden Vermaßungen zu bekommen, wurde ein Lageplan mit Maßangaben gemailt. Die Fläche der Container beläuft sich auf 196,08 m². Die Zuwegung/ Einfahrt wird mit ca. 300 m² angegeben. Wo und wie diese erfolgt, wird im Plan nicht dargestellt.

Es wird folgende Frage gestellt:

„Kann auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 eine Lagerfläche incl. Zuwegung/Einfahrt von 500 m² erstellt werden?“

Der Bauausschuss hat sich mit dem Antrag in seiner Sitzung am 04.12.2023 befasst und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Beschluss:

Da das Grundstück im sog. Außenbereich liegt und der Antragsteller nach eigener mündlichen Aussage keiner Privilegierung unterliegt, ist eine Nutzung des Grundstücks zu Lagerflächen planungsrechtlich nicht zulässig. Des Weiteren widerspricht das Vorhaben auch den Ausführungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher nicht erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: 16:0

8.2. Antrag auf Vorbescheid zum Erstellen eines Flüchtlingslagers/ 2-stöckige Containeranlage, Fl.Nr. 179, Gemarkung Dorfen, Nähe Münchener Str. 6, Dorfen;

Sachverhalt:

Das 1.507 m² große Grundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft mit Baumbestand ausgewiesen. Aufgrund der Lage ist das Grundstück nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Antragsteller möchte geklärt wissen, ob er auf dem Grundstück ein Flüchtlingslager in Form von zweistöckigen Containern mit je 8x Aufenthaltscontainer, 1x Küchencontainer und 1x Sanitätscontainer incl. Duschen aufstellen kann. Hinsichtlich der Anzahl der unterzubringenden Personen wurden keine Angaben gemacht.

Auf Nachfrage bei der Entwurfsverfasserin, ob es möglich wäre einen Lageplan mit entsprechenden Vermaßungen zu bekommen, wurde dieser im Nachgang zugemailt. Die Fläche der Container beläuft sich auf 196,08 m² (der erste unvermasste Lageplan gibt eine Fläche von 220 m² und eine Zuwegung von 280 m² vor). Auch hier wird die Zuwegung/ Einfahrt nicht dargestellt. Aufgrund der ungenauen bzw. fehlenden Angaben ist es schwer konkrete Aussagen zu treffen. Da Unterkünfte aber dringend benötigt werden, ist die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft im Außenbereich gemäß § 246 Abs. 13 BauGB befristet auf drei Jahre zulässig.

Der Bauausschuss hat sich mit dem Antrag in seiner Sitzung am 04.12.2023 befasst und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Beschluss:

Aufgrund der eingereichten Unterlagen in Form eines unkonkreten Lageplans incl. Fragestellung zum Antrag auf Vorbescheid zum Erstellen eines Flüchtlingslagers / 2-stöckige Containeranlage ist eine Stellungnahme bzw. eine Erteilung des Einvernehmens seitens der Gemeinde nicht möglich.

Abstimmungsergebnis: 16:0

8.3. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, Fl.Nrn. 177/1 und 177/2, Gemarkung Icking, Hauserweg 13 b (neu?);

Sachverhalt:

Das 2.905 m² große Grundstück ist mit einem Wohngebäude (GR 192 m²) bebaut. Der Antragsteller möchte im südlichen Grundstücksteil noch ein weiteres Wohngebäude errichten. Das Grundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet und der Flächennutzungsplan sieht hier Fläche für Landwirtschaft und Forstfläche vor.

Der Neubau sieht ein Keller-, Erd- und Obergeschoß mit einer Grundfläche von 112 m² und ein Anbau mit darüberliegenden Terrasse von ca. 35 m² Grundfläche (Gesamtgrundfläche ca. 147 m²) vor. Da es sich in diesem Bereich um ein Grundstück mit Hanglage handelt, erscheint das Gebäude zur Straße hin als eingeschossiger und talseits als zweigeschossiger Bau.

Aufgrund der Hanglage und der Situierung der bestehenden Gebäude ist aus Sicht der Verwaltung dieser Grundstücksteil dem Außenbereich zu zuordnen. Des Weiteren ist bei genauer Ansicht des Flächennutzungsplanes aufgefallen, dass dieser in Teilbereichen des Grundstück Baudenkmäler („römische Gebäudereste“) vorsieht. Hierzu wird das Landratsamt gebeten mit dem Landesamt für Denkmalschutz Rücksprache zu halten.

Der Antragsteller stellt folgende Frage:

„1. Abmessungen und Höhenlagen der Baukörper:
Ist der Baukörper mit den in der Bauzeichnung dargestellten Abmessungen und Höhenlagen planungsrechtlich zulässig bzw. fügt es sich in die umgebene Bebauung ein?“

Der Bauausschuss hat sich mit dem Antrag in seiner Sitzung am 04.12.2023 befasst und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Beschluss:

Aufgrund der Hanglage und der Situierung der bestehenden Gebäude ist dieser Grundstücksbereich dem Außenbereich zu zuordnen. Ein Gebäude ist im sog. Außenbereich gem. § 35 BauGB daher planungsrechtlich nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: 7:9 (abgelehnt)

8.4. Antrag auf Vorbescheid zum Ausbau des Speichers VO/2568/23 über den Nebenräumen zu einer Wohneinheit, Übergangsweise für den Betriebsleiter, so lange der Umbau in der Hofstelle dauert, anschließend Wohnnutzung für Betriebshelfer, Fl.Nr. 886, Gemarkung Dorfen, Höhenrainer Str. 4;

Sachverhalt:

Das 5.309 m² große Grundstück liegt im sog. Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Soweit der Gemeinde bekannt, ist der Antragsteller privilegiert.

Der Antragsteller möchte den bestehenden Speicher über den Nebenräumen zu einer Wohneinheit für den Betriebsleiter, jedoch nur solange der Umbau der vorhandenen Hofstelle andauert, ausbauen. Nach der Fertigstellung des Umbaus in der vorhandenen Hofstelle, zieht der Betriebsleiter/Antragsteller zurück und überlässt die kleinere Wohneinheit einem Betriebshelfer. Es soll eine kleine zwei Zimmerwohnung mit separatem Innenaufgang und Balkon entstehen. Eine Fassandenänderung findet an der Ostfassade durch den Anbau eines Balkons und in der nördlichen Dachfläche durch den Einbau eines Dachflächenfensters (Bereich des Schlafzimmers) statt.

Der Bauausschuss hat sich mit dem Antrag in seiner Sitzung am 04.12.2023 befasst und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Ausbau des Speichers über den Nebenräumen zu einer Wohneinheit zur Wohnnutzung Übergangsweise für den Betriebsleiter, so lange der Umbau in der Hofstelle dauert, anschließend für den Betriebshelfer wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

9. Bauleitplanung

9.1. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbe- VO/2578/23 gebiet Dorfen" auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Aufstellungsbeschluss;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 die Verwaltung beauftragt, zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet im Bereich der Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, dem Planungsbüro [REDACTED] den Auftrag zu erteilen.

Zur Erstellung eines Bebauungsplanes ist zugleich die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ortsbildverträglichen, versorgungstechnisch geeigneten und im Hinblick auf die gegenüber befindliche Wohnbebauung immissionsoptimierten Bereich zur Erstellung einer Fläche für Gewerbebauten im Außenbereich. Der Umgriff der Planung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, welcher Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Der Bebauungsplan sollte folgende Festsetzungen enthalten

- a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
- b) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- c) gegebenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB
vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;
- d) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;
- e) § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
der besondere Nutzungszweck von Flächen;

- f) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
- g) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladefrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen. Die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;
- h) § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;
- i) Die Höhenentwicklung der Gebäude in Wand- und Firsthöhen, die Festlegung einer Firstrichtung sowie einer Grundfläche bzw. Grundflächenzahl sollen geprüft und gegebenenfalls Festsetzungen getroffen werden.

Die hierfür notwendigen Planentwürfe werden derzeit vom Büro [REDACTED], Herrn [REDACTED], erstellt. Ein Vorentwurf ist in der Anlage ersichtlich.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 "Gewerbegebiet Dorfen" zur Erstellung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Gewerbefläche auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 2:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 „Gewerbegebiet Dorfen“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

**9.2. 8. Änderung zum Flächennutzungsplan für eine Gewerbe- VO/2577/23
fläche östlich der B 11 in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Ge-
markung Dorfen - Aufstellungsbeschluss;**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 die Verwaltung beauftragt, zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Gewerbegebiet im Bereich der Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, dem Planungsbüro [REDACTED] den Auftrag zu erteilen.

Zur Erstellung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan für die entsprechende Flurnummer derzeit Fläche für Landwirtschaft und im südlichen Randbereich auch Fläche für Forstwirtschaft ausweist, ist der Flächennutzungsplan zur Ausweisung einer

Gewerbefläche entsprechend zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann in einem sog. Parallelverfahren durchgeführt werden.

Beschluss 1:

Zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit von Gewerbeflächen im Außenbereich der Gemeinde Icking wird für die Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, der rechtskräftige Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 5 Abs. 1 BauGB geändert.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ortsbildverträglichen, versorgungstechnisch geeigneten und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierten Bereich für die Errichtung einer Fläche für Gewerbebauten im Außenbereich. Der Umfang der Planung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, welcher Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 2:

Der Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

**10. Grundschule Icking - Umbau und Teilgeneralsanierung VO/2555/23-1
incl. Brandschutzmaßnahmen - Vergabe der Architektenleistungen für die Baueingabe, die Elektroplanung und die Leistungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz**

Sachverhalt:

Am 23.10.2023 stellte die Verwaltung die Maßnahme vor.

Auszug aus der Sitzung:

Ortstermin am 10.10.2023

Teilnehmer: [REDACTED]

Es wurde folgendes besprochen bzw. festgelegt:

1. Herr [REDACTED] stellt den Entwurf des Brandschutzkonzeptes bzw. die Bestandserfassung mit Mängelpunkten vor. Die großzügige und offene Gestaltung des Schulgebäudes führt zu großen Problemen die notwendigen Fluchtwege aus heutiger Sicht nachzuweisen. Insbesondere die Tragwerkskonstruktion der Aula muss hinsichtlich des Brandschutzes neu bewertet werden. Dies wird zu einer Vielzahl von Abweichungen von der BayBO führen. Es besteht Konsens, dass diese Abweichungen durch die Erneuerung der Brandmeldeanlage mit Vollüberwachung und Aufschaltung kompensiert werden müssen.

2. Die Gemeinde wird ein **Planungsbüro für Elektrotechnik** mit der Umsetzung der Brandmeldeanlage beauftragen. Für Planung, Ausschreibung und Ausführung wird ein Zeithorizont bis Pfingsten 2024 als möglich angesehen.

3. Die Versammlungsstätte in der Aula wurde 1992 genehmigt. Mit Schreiben der Gemeinde Icking vom 28.11.2017 wurde dem LRA auf Nachfrage bestätigt, dass keine externen Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen dort stattfinden. Zur Legalisierung dieser Situation ist eine **Nutzungsänderung mit Bestuhlungsplanvarianten** erforderlich.

4. Im UG befinden sich gem. Genehmigung von 1992 3 Vereinsräume. Einer davon wird heute als OGS Raum genutzt. Eine **Nutzungsänderung** ist angezeigt. Weiter könnten durch eine Nutzungsänderung die angrenzenden Lager 1 und 2 an die Vereinsräume z.B. durch den Einbau einer Verbindungstür über die Bypassregelung als Aufenthaltsraum/Proberaum genutzt werden. Weiter wurde im Treppenraum die 1992 genehmigte Garderobe nicht gebaut. Dafür aber ein Lagerraum unter der Treppe. **Nutzungsänderung** ist angezeigt.

5. Durch einen **Bauantrag (Nutzungsänderung)** werden nur die Bereiche der Aula (keine Versammlungsstätte) und die Umnutzungen im Kellergeschoss genehmigt sowie weitere Abweichungen von der genehmigten Planung aus 1992 berücksichtigt. Das Brandschutzkonzept muss aber natürlich das Gesamtgebäude incl. Turnhalle darstellen.

6. Ungeklärt ist, ob die Prüfung des Brandschutznachweises durch das Landratsamt oder einen externen **Prüfsachverständigen Brandschutz (PrüfSV)** erfolgen soll. Die Gemeinde wird spätestens mit Einreichung des Bauantrages entscheiden müssen.

Zeitliche Meilensteine:

- Sofortmaßnahmen Fluchttüren Dez 2023
- Bauantrag Nutzungsänderung Feb 2024
- Brandmeldeanlage Pfingsten/Mai 2024
- Bauliche Maßnahmen jeweils in den Ferien ab August 2024 bis August 2025.

Aktuell:

Zu Beschluss 1:

Der Bauantrag zur Nutzungsänderung muss bis Feb 2024 eingereicht sein und damit ein Architekt beauftragt werden.

Die Verwaltung schätzte die gesamt Honorarkosten Leistungsphasen 1-9 auf ca. 45.000 € netto. Daraufhin wurde das Erleichterte Vergabeverfahren für Freiberufliche Leistungen gewählt und ein Angebot eines geeigneten Bewerbers eingeholt. Der Bieter 1 legte ein Angebot von pauschal 10.000 € netto (11.900€ Brutto) für die Leistungsphasen 1-4 (Genehmigungsplanung) mit optionaler Beauftragung nach HOAI für die Leistungsphasen 5-9 mit 38.531,88€ netto (45.852,93€ Brutto) vor.

Bieter 1: Gesamthonorar geprüft gem. Angebot netto 48.531,86€, brutto 57.752,93€

Zu Beschluss 2:

Zur Planung, Ausschreibung und Umsetzung der Brandmeldeanlage und weiterer sicherheitstechnischer Anlagen muss ein Elektroplaner beauftragt werden.

Die Verwaltung schätzte die gesamten Honorarkosten Leistungsphasen 1-9 auf ca. 42.000 € netto bei ca. 126.050 € anrechenbaren Kosten. Da die tatsächlichen Kosten im Bereich der Elektroplanung noch stark schwanken können und sich damit das Honorar vermutlich erst nach der Kostenberechnung mit der Leistungsphase 3 exakt ermitteln lässt wurden im erleichterten Verfahren 6 Planer angeschrieben und um ein Angebot gebeten. Anzubieten bzw. auszuweisen war nur das Honorar für die Brandmeldeanlage mit anrechenbaren Kosten von ca. 72.000 € netto.

Zwei Ing. Büros haben ein Angebot abgegeben. Die Verwaltung hat diese geprüft und um übliche Stundenleistungen erhöht.

Bieter 1: Gesamthonorar geprüft gem. Angebot netto 25.143,50 €, brutto 29.920,77 €

Bieter 2: Gesamthonorar geprüft gem. Angebot netto 34.975,00 €, brutto 41.620,25 €

Zu Beschluss 3:

Nach der Erstellung des Brandschutzkonzeptes am 13.10.2023 wurde ein Prüfsachverständiger für den Brandschutz gesucht.

Die Leistungen der Prüfsachverständigen sind nicht in einer Honorarordnung geregelt. Darum ist die Schätzung des Honorars für die Verwaltung nicht möglich. Sicherheitshalber wurden 5 Prüfsachverständige angeschrieben und um ein Angebot gebeten. 4 Prüfsachverständige haben ein Angebot abgegeben. Die Verwaltung hat diese geprüft und um übliche Stundenleistungen erhöht.

Bieter 1: Gesamthonorar geprüft gem. Angebot netto 11.484,38 €, brutto 13.666,41 €

Bieter 2: Gesamthonorar geprüft gem. Angebot netto 21.182,70 €, brutto 25.207,41 €

Bieter 3: Gesamthonorar geprüft gem. Angebot netto 14.956,60 €, brutto 17.798,35 €

Bieter 4: Gesamthonorar geprüft gem. Angebot netto 18.320,40 €, brutto 21.801,28 €

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 gem. Pauschalangebot und 5 bis 9 nach HOAI stufenweise an den Bieter 1 für das Gesamthonorar von 57.752,93 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die Ingenieurleistungen für die Elektroplanung der Leistungsphasen 1 bis 3 und 5 bis 9 nach HOAI stufenweise an den Bieter 1 für das Gesamthonorar von 29.920,77 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt die Leistungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz an den Bieter 1 für das Gesamthonorar von 13.666,41 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

11. Grundschule Icking - Errichtung/Sanierung einer Turn- halle (1-fach oder 2-fach) in möglicher Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen - Vergabe Bedarfsplanung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat in der Sitzung vom 23.10.2023 den Sachstand geschildert und mit einem möglichen Zeitplan hinterlegt:

Die Gemeinde Icking beabsichtigt die Sanierung bzw. den Neubau der Turnhalle an der Grundschule in Icking. Das benachbarte Gymnasium hat einen ungedeckten Sportstättenbedarf von einer Halleneinheit. Die Gemeinde und der Landkreis wollen weiter die Machbarkeit einer Kooperation zur Errichtung einer 2-fach Halle prüfen.

In der Machbarkeitsstudie aus 2021 wurden bereits verschiedene Varianten geprüft:

1. Generalsanierung der bestehenden Turnhalle
2. Ersatzneubau einer Einfachturnhalle und Verlegung des Allwetterplatzes
3. Neubau einer Einfachturnhalle Nord 1
4. Neubau einer Einfachturnhalle Nord quer
5. Neubau einer Zweifachturnhalle
6. Neubau einer Zweifachturnhalle T-Form

Die Gemeinde Icking und der Landkreis möchten die Entscheidungsfindung vorantreiben. Dazu ist ein 2-stufiger Entscheidungsprozess angedacht.

Voraussetzung ist die **Beauftragung der „Begleitung bei Bedarfsermittlung und Vorplanung“ durch den Gemeinderat Icking am 11.12.2023.**

Ein **Workshop** mit allen Beteiligten zur Klärung des Bedarfs (Gemeinderat, Schulen, Vereine, Landratsamt) ist für **Januar 2024** vorgesehen.

1. Stufe: Grundsätzliche Entscheidung/Beschluss über die Kooperation und den Bau einer 2-fach Halle in den Gremien des Landkreises und der Gemeinde.

Darin enthalten bzw. nach Klärung:

1. Abklärung der Voraussetzungen für die schulaufsichtliche Genehmigung und die Fördervoraussetzungen
2. Darstellung der wesentlichen Punkte für eine Kooperationsvereinbarung. (Zuschuss und Miete oder nur Miete mit Investabschreibung)
3. Kosteneinschätzung 8,2 Mio. + Index liegt vor.
4. Kostenbeteiligung für die Vorentwurfsplanung (gemeinsames Projekt kann ja immer noch scheitern) einfache 50:50 Regelung vorstellbar

Entscheidung Februar/März 2024

2. Stufe: Beschluss über die Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde zum Bau und Betrieb einer 2-fach Halle in den Gremien des Landkreises und der Gemeinde.

Darin enthalten bzw. nach Klärung:

1. Abgeschlossene Lph 1-2 Vorentwurf incl. Kostenschätzung.
2. Entwurf oder Endversion der Kooperationsvereinbarung
3. Auftrag an den Landrat bzw. die Bürgermeisterin den Vertrag abzuschließen.

Entscheidung Juni 2024

Danach kann die schulaufsichtliche Genehmigung abschließend eingeholt werden, die FAG-Förderung tatsächlich beantragt werden, ein VgV Verfahren (Lph 3-9) laufen und der Bauantrag eingereicht werden.

Dann Bau der Halle 2025

Zur Begleitung des Bedarfsfindungsprozesses wurden 9 Architekten bzw. Projektsteuerer mit folgender Leistungsbeschreibung angeschrieben:

„Mitwirkung an der Bedarfsermittlung und Gesamtabstimmung mit allen Beteiligten gem. DIN 18205 in Verbindung mit § 650p Abs.2 BGB (Zielfindung)“

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

1. Vorbereitung für Workshop:

Im Januar 2024 soll ein Workshop mit allen Beteiligten zur Klärung des Bedarfs stattfinden Teilnehmer: Vertreter des Gemeinderat, der Schulen, der Vereine und dem Landratsamt.

- Die vorliegende Machbarkeitsstudie ist weiterzuentwickeln und eine weitere Variante 7 zu ergänzen
- Variante 7: Anbau einer neuen Halleneinheit an den Bestand und anschließende Generalsanierung des Bestandes.
- Aufzeigen von möglichen Entwicklungspotentialen auf dem Grundstück für weitere Baumaßnahmen (Freisportflächen, Grundschule + OGTS und Kindergarten) unter Einbeziehung des Baurechts und des Hochwasser- bzw. Niederschlagswasserschutz.
- Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit mit Ziel der Förderung durch die KfW bzw. FAG ist in eine/die Bewertungsmatrix aufzunehmen.
- Einen Energie-Effizienz-Experten aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, die bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) geführt wird ist zur Erstberatung auf Kosten des Auftragnehmers hinzuzuziehen.
- Weitere fachlich zu beteiligende Planer (Statiker, HLS-E Planer, Bodengutachter, Bauphysik, Bodengutachter, Brandschutz) sind bei Bedarf auf Kosten des Auftragnehmers einzubinden.
- Kostenfortschreibung in Qualität einer Kosteneinschätzung.
- Zusammenfassung der Ergebnisse in Berichtsform und planliche Darstellung (Grundrisskizzen und Schnitte M1:200).

2. Workshop Januar 2024 (Moderation Gemeinde Icking):

- Sachstandsbericht zur Information der Teilnehmer zusammen mit der Verwaltung (ca. 20 min)

Im Nachgang zum Workshop

- Zusammenfassung und Auswertung der Vorschläge und Aussagen aus der Veranstaltung.
- Entscheidung zusammen mit dem Auftraggeber welche Vorschläge weiterverfolgt werden. Gründe für auszuschließende Vorschläge zur späteren Vorlage im Gemeinderat dokumentieren.
- Machbarkeitsstudie anpassen incl. Bewertungsmatrix.
- Kostenfortschreibung in Qualität einer Kosteneinschätzung

- Zusammenfassung der Ergebnisse in Berichtsform und planliche Darstellung zur Vorbereitung der folgenden Sitzungen.

3. Februar/März 2024: Entscheidung 1. Stufe:

Beschluss: Grundsätzliche Entscheidung/Beschluss über die Kooperation und den Bau einer 2-fach Halle in den Gremien des Landkreises und der Gemeinde.

- Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinde und des Landkreises mit Präsentation der Ergebnisse aus dem Workshop.

Abhängig von der Entscheidung wird entweder die Gemeinde das Projekt mit dem Bedarf einer Einfachturnhalle vorantreiben oder die Kooperation mit dem Landkreis und dem Bedarf von zwei Halleneinheiten fortgeführt.

4. Vorplanung:

- Ausarbeitung des Vorentwurfs für die ausgewählte Lösung (einfach oder zweifach) und Übergabe der Ergebnisse als vollständige Leistung angelehnt an die LPH 1-2 der HOAI. Es werden mind. 2 voll ausgearbeitete Varianten gefordert.
- Weitere fachlich zu beteiligende Planer (Statiker, HLS-E Planer, Bodengutachter, Bauphysik, Bodengutachter, Brandschutz) sind bei Bedarf auf Kosten des Auftragnehmers einzubinden.

5. Juni 2024: Entscheidung 2. Stufe:

- Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinde (und des Landkreises) mit Präsentation der Ergebnisse aus der Vorplanung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Abschluss der Vorplanung die öffentliche Hand ein VgV Verfahren durchführen wird.

Eine Weiterbeauftragung des vorbefassten Planers auf Grundlage des Urheberrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Teilnahme am VgV Verfahren wird zugelassen.

6. Wertung der Angebote:

Die Leistungen der Bedarfsermittlung/Zielfindung sind nur teilweise in einer Honorarordnung geregelt. Darum ist die Schätzung des Honorars für die Verwaltung nicht möglich. Sicherheitshalber wurden 9 Projektsteuerer/Architekten angeschrieben und um ein Angebot gebeten. 4 Angebote wurden abgegeben. Die Verwaltung hat diese geprüft.

Bieter 1 und 4 haben trotz Nachforderung kein vollständiges Angebot abgegeben und können nicht gewertet werden.

Bieter 1:	nicht wertbar
Bieter 2:	Gesamthonorar geprüft gem. Angebot Pauschal 102.524,10 € netto, 122.003,68 € brutto
Bieter3:	Gesamthonorar geprüft gem. Angebot Pauschal 81.120,00 € netto, 96.532,80 € brutto
Bieter4:	nicht wertbar

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Mitwirkung an der Bedarfsermittlung und GesamtAbstimmung mit allen Beteiligten gem. DIN 18205 in Verbindung mit § 650p Abs.2 BGB (Zielfindung) an den Bieter 3, vorbehaltlich der Kostenbeteiligung durch den Landkreis und Vorbehaltlich eines Aufklärungsgespräches für das Gesamthonorar von Pauschal 96.532,80€ brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 16:0

12. Antrag Ickinger Initiative zum Projekt Turnhalle;**VO/2574/23**

Sachverhalt:

Der Antrag der Ickinger Initiative stellt darauf ab, dass in öffentlicher Sitzung über Größe, Standort, Kosten einer Einfachturnhalle für die Grundschule der Gemeinde Icking und als Alternative eine eventuelle Doppeltturnhalle in Kooperation mit dem Landkreis Bad Tölz –Wolfratshausen als Sachaufwandsträger des Gymnasiums Icking beraten und eine Meinungsbildung ermöglicht werden soll.

In der Sitzung des Gemeinderats am 23.10.2023 hat die Verwaltung bestätigt, dass keine Entscheidung bezüglich der Kooperation getroffen wurde, sondern der Gemeinderat sein grundsätzliches Interesse an einer Kooperation bekundet hat. Die Verwaltung hat ein zweistufiges Verfahren zur Meinungsbildung über eine Zusammenarbeit vorgeschlagen. Aus dem Sachvortrag wurde deutlich, dass das zweistufige Verfahren in der ersten Stufe der Meinungsbildung unter Berücksichtigung der Bedarfe (hierzu zählen auch zukünftige Bedarfe an Schulräumen) dienen soll. Hier wurde ausdrücklich gesagt, dass die Planungskosten 50:50 in dieser Phase geteilt werden sollten, da noch nicht sichergestellt ist, dass später ein gemeinsames Projekt stattfindet. Erst nach dieser Vorplanung und Klärung der Rahmenbedingungen sollte ein Beschluss des Gemeinderats darüber gefasst werden, ob eine Kooperation weiter verfolgt werden soll. Deshalb verwundert die Zielsetzung des Antrags, da nichts anderes vorgeschlagen wurde.

Neu ist im Antrag, dass in diesem Zusammenhang angeregt wurde abzuklären, ob zum Bau einer Doppeltturnhalle ein Grundstück des Landkreises verwendet werden könnte. Dies kann im Rahmen der ersten Stufe mit dem Landkreis abgeklärt werden. Auch kann in diesem Zusammenhang geklärt werden, ob dies der Interessenlage der Gemeinde entspräche.

Beschluss:

Zum Projekt Neubau der Turnhalle der Grundschule soll in öffentlicher Sitzung über Größe, Standort, Kosten einer Einfachturnhalle für die Grundschule der Gemeinde Icking und als Alternative eine eventuelle Doppeltturnhalle in Kooperation mit dem Landkreis Bad Tölz –Wolfratshausen als Sachaufwandsträger des Gymnasiums Icking beraten und eine Meinungsbildung ermöglicht werden.

Abstimmungsergebnis: 11:5

Sachverhalt:

Der SPD Ortsverein wünscht die weitere Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom September 2022. Die Einzelheiten des aktuellen Antrags gehen aus der Anlage hervor.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2022 befasste sich der Gemeinderat wie folgt:

Antrag von Frau Dr. Beatrice Wagner:

Der Gemeinderat soll sich mit einer solaren Baupflicht für neue Gebäude in allen Bebauungsplänen nach dem Muster der Stadt Amberg (Oberpfalz) befassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für eine solare Baupflicht für alle neuen Gebäude in Bebauungsplänen nach dem Muster der Stadt Amberg aus.

Abstimmungsergebnis: 1:13 (abgelehnt)

Zur abgelehnten solaren Baupflicht fasste der Gemeinderat folgenden ergänzenden Beschluss zum dem Thema.

Beschluss:

Der Umweltausschuss wird sich mit Umsetzungsmöglichkeiten solarer Anlagen auf Gebäuden befassen.

Der Umweltausschuss befasste sich am 10.11.2022 mit der solaren Baupflicht. Hier bat Herr Chucholowski im Umweltausschuss auch darüber zu beraten, ob Herr Dipl.-Ing. [REDACTED] als Referent eingeladen werden soll.

Dies wurde vom Umweltausschuss abgelehnt. Eine Empfehlung sprach der Umweltausschuss an den Gemeinderat nicht aus. Nachdem der Gemeinderat vorher bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte, ist das Thema abschließend behandelt.

Eine solare Baupflicht ist seit 01.01.2023 gesetzlich eingeführt.

Art. 44 a BauNVO**Solaranlagen**

(1)¹Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und zu betreiben. ²Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. ³Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. ⁴Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2)¹Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. März 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Juli 2023 für sonstige Nichtwohngebäude eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) ¹Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.

Ein Beschluss wurde in Absprache mit Gemeinderatsmitglied Dr. Wagner nicht gefasst, weil der Antrag vom Gemeinderat bereits am 17.10.2022 abgelehnt wurde und seit dem 01.01.2023 eine solare Baupflicht gesetzlich eingeführt wurde.

14. SPD Ortsverein -Antrag auf finanzielle Beteiligung der VO/2562/23 Kommunen nach EEG;

Sachverhalt:

Der SPD-Ortsverein stellt den Antrag, die Umsetzung von § 6 EEG bei den Anlagenbetreibern anzuregen. Die Einzelheiten des Antrags sind der Anlage zu entnehmen.

Gem. § 6 EEG sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Bei Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde ohne Gegenleistung angeboten werden.

Der Wortlaut ist so zu verstehen, dass ein Angebot zur finanziellen Beteiligung für den Anlagenbetreiber keine Verpflichtung darstellt. Durch die Novellierung mit dem EEG 2023 wurde der Anwendungsbereich nunmehr auf die finanzielle Beteiligung bei Bestandsanlagen ausgeweitet.

Bezüglich aller Windkraftanlagen in den Wadlhauser Gräben ist die Gemeinde als betroffene Gemeinde zu werten, da hierfür eine Entfernung des Anlagenmittelpunkts von bis zu 2500 m festgelegt ist. Der Anlagenbetreiber hat bereits angekündigt, der Gemeinde ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen und entsprechend wird das Angebot formuliert werden:

Die Beteiligung wird für geförderte Strommengen geleistet. Die Betreiber können immer den Strom auch an der Börse verkaufen, dann handelt es sich nicht um geförderte Strommengen. Nur wenn der Börsenpreis geringer ist als die garantierte Einspeisevergütung, handelt es sich um geförderte Strommengen. Umgekehrt kann man sagen, wenn der Betreiber mehr als die Einspeisevergütung verdient, partizipieren die Gemeinden nicht.

Außerdem werden die 0,2 Cent auf alle betroffenen Gemeinden auf Basis ihrer betroffenen Fläche (also was im 2,5 km Radius liegt) verteilt. Dies sind in diesem Fall vier Gemeinden mit für jedes Windrad unterschiedlichen Beteiligungen.

Es wurde angekündigt, dass für 2023 etwa mit einer Beteiligung für Icking in Höhe von 3.000,00 € gerechnet werden kann. Dies wird derzeit genau ausgerechnet.

Auch kann die fiktive Strommenge bei Abregulierungen der Windräder für eine Beteiligung herangezogen werden. Dies zu berechnen ist wohl sehr aufwändig und die Zeiten einer Abregulierung sind bei den Windrädern in den Wadlhauser Gräben wohl zu vernachlässigen. Derzeit muss nach der Ankündigung des Betreibers davon ausgegangen werden, dass dies nicht berücksichtigt wird.

Bei Freiflächenanlagen sollen nur die Standortgemeinden davon profitieren. Die Anlagenbetreiberin der Anlage in Walchstadt wurde diesbezüglich angefragt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt entsprechende Angebote der Windkraftbetreiber und des Betreibers der Freiflächenanlage anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Sachverhalt:

Der Antrag der CSU zielt darauf ab, dass eine Brücke zur Anbindung des Sportplatzgeländes und von Spatzenloh über die B11 gebaut wird.

Die Einzelheiten des Antrags nebst Kostenschätzung sind der Anlage zu entnehmen.

Der Gemeinderat hat sich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 im Zusammenhang mit der Umgestaltung der B11 bereits mit der Entwurfsplanung der Brücke befasst.

Folgende Aussagen des Staatlichen Bauamts gab es im Zusammenhang mit der Planung:

- Für den Bau einer Brücke hat die Gemeinde, wie auch für die Umgestaltung der B11 keine Planungshoheit, sie kann hier nur Vorschläge machen, die vom Staatl. Bauamt genehmigt werden müssen.
- Vor der Vorlage der Eingabeplanung zur Umgestaltung der B11 wurde diese im Staatl. Bauamt vorgestellt. Dabei wurde auch die Planung der Brücke vorbesprochen. Das Staatl. Bauamt hat mitgeteilt, der Bau einer Leichtmetallbrücke wäre nicht genehmigungsfähig. Es wäre eine Betonkonstruktion erforderlich.
- Die Brücke wird in keinem Fall vom Staatl. Bauamt bezuschusst, da sie unwirtschaftlich sei. Eine Querungshilfe sei für die Querung der Straße genauso sicher und koste nur halb so viel wie eine Brücke.
- Auch teilte das Staatl. Bauamt mit, dass die Geh- und Radwege nur dann förderfähig sind, wenn der Bahnhof über einen durchgehenden Geh- und Radweg erreichbar ist, und der Radweg bis zum Sportplatzeingang verlängert wird. Eine Verlängerung bis zum Eingang Sportplatz ist sehr schwierig zu realisieren. Aus den vorhandenen Querparkplätzen müssten Längsparkplätze werden. Es würden damit etwa die Hälfte der Stellplätze entfallen, oder diese müssten an anderer Stelle errichtet werden.

Nach ausgiebiger Diskussion sah der Gemeinderat damals von einer weiteren Planung ab.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Staatlichen Bauamt die Bauart (Leichtmetall- oder Betonbrücke) zu klären. Daneben sind auch die Fördermöglichkeiten (FAG, Sonderprogramm Stadt und Land) zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 14:2

16. Antrag CSU - Beschaffung eines öffentlich zugänglichen Defibrillators; VO/2576/23

Sachverhalt:

Der Antrag zielt darauf ab, dass die Gemeinde einen öffentlich zugänglichen Defibrillator im Bereich des Sportplatzes installiert. Einzelheiten können der Anlage entnommen werden.

Da das Angebot Alternativpositionen enthält, sollte im Rahmen der Sitzung festgelegt werden, was bestellt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Defibrillator unter Berücksichtigung der fachlichen Hinweise von Gemeinderatsmitglied Dr. Christoph Preuss zu beschaffen. In Absprache mit dem WSVI ist er an einer öffentlich zugänglichen Stelle am Sportplatzgelände anzubringen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

17. Antrag Energiegenossenschaft Icking-Isartal eG bzgl. VO/2456/23-1 eines Energiespeichers beim Trafohaus;

Sachverhalt:

Die Energiegenossenschaft Icking-Isartal bittet darum, dass die Gemeinde als Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1028/1 Gem. Icking ihr den Grundstücksteil mit dem alten Trafohaus verpachtet. Der Gemeinderat hat sein grundsätzliches Interesse bereits in der Sitzung vom 27.03.2023 bekundet.

Die Einzelheiten des Antrags finden sich im Anhang.

Das Konzept der Energiegenossenschaft sieht vor das vorhandene Trafohaus einer weiteren Nutzung zuzuführen. Es soll mit Batteriespeichern ausgestattet werden. Es sollen „second life“ Speicher zum Einsatz kommen. Bayernwerk sieht das Projekt, das der Stabilisierung des lokalen und regionalen Stromnetzes dient, positiv.

Die Energiegenossenschaft würde die Rückbauverpflichtung, die derzeit Bayernwerk trifft, übernehmen. Die Gemeinde kann keine Gewähr für die tatsächliche oder baurechtliche Nutzbarkeit des Gebäudes für den angestrebten Zweck übernehmen.

Die Gemeinde muss für die Nutzungsüberlassung grundsätzlich das marktübliche Entgelt verlangen. Es handelt sich um eine Grundfläche von ca. 35 qm. Den Nutzern sollte eine Mindestnutzungsdauer mit vorzeitigem Kündigungsrecht der Nutzer eingeräumt werden.

Die Geräusentwicklung des Batteriespeichers geht vom Wechselrichter und von der Klimaanlage aus. Der Wechselrichter befindet sich sowieso im Gebäude und ist insofern von einem massiven Gebäude abgeschirmt. Die Klimaanlage sollte ebenfalls im Gebäude z. B. im Dach angebracht werden. Dies sollte vertraglich vereinbart werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Energiegenossenschaft Icking Isartal einen Nutzungsvertrag mit marktüblicher Pacht bezüglich des Grundstücksteils mit dem Trafogebäude abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 15:0 (ohne GR Johannes Voit, gem. Art. 49 GO)

18. Runder Tisch zur Zuverlässigkeit der S7 - aktueller Bericht; /2439/23-1-1

Sachverhalt:

Dr. Philipp Geiger stellt seinen aktuellen Bericht zu seinen Bemühungen bezüglich der Zuverlässigkeit der S7 vor.

- Die Analyse vom Februar 2023 wurde wiederholt, nun mit Daten über insgesamt 13 Monate (Oktober 2022-Ende Nov. 2023)
- Ergebnis: Die Zuverlässigkeit der S7 ist nach wie vor aus Kundensicht (vor allem werktags, Peak-Zeit) sehr niedrig
- Zwischen 2022 und 2023 hat sich, von den Ferienzeiten abgesehen, wenig verbessert
- Das Ziel, die Akzeptanz zu verbessern, wird sich so nicht erreichen lassen.

Allerdings hatte der durch die Analyse forcierte „Runde Tisch S7“ Erfolg:

- Die „DB Netz“ steht kurz vor Abschluss einer Machbarkeitsstudie, ob sich die beiden „Äste“ der S7 (Ost/West) trennen lassen, um die Pünktlichkeit zu erhöhen. Da das Passieren der Stammstrecke das größte Problem darstellt, wäre dies ein signifikanter Fortschritt.
- Dito in Bezug auf ein Ausweichgleis in Hohenschäftlarn
- Des Weiteren wird das Konzept des „Runden Tisches“ für die aussenliegenden Gemeinden auf alle S-Bahnen ausgedehnt. Unter dem Begriff „Starke S-Bahn“ sollen 2024 viele weitere Runde Tische stattfinden. Wir werden ebenfalls wieder eingeladen, wie schon beim Termin im Mai 2023 angekündigt.
- Eine Verbesserung der Situation ist damit zwar nicht gesichert, aber wichtige Schritte dahin wurden von der DB Netz und S-Bahn beschritten.
- Zusammenfassend hat sich das Engagement zu diesem Thema damit bereits jetzt gelohnt.

Bezüglich der Langsam-Fahrstrecke im Bereich Schlederloh, hat die Bahn vor kurzem folgendes Vorgehen angekündigt:

Nach aktuellem Planungsstand wird die Sanierung für das Jahr 2024 erfolgen. Eine Vorabmaßnahme mit Abschluss in 11/2023 (wie ursprünglich angekündigt) zur Herstellung der Regelgeschwindigkeit ist aus bautechnischer Sicht nicht umsetzbar.

Sachverhalt:

2013 wurde in Wolfratshausen das Projekt Familienpaten gestartet. Die Gemeinden des Sozialraums Nord (Egling, Eurasburg, Icking, Münsing) haben 2017 die Familienpaten als gemeinsames Projekt eingeführt. Der 2019 geschlossene Vertrag, der die Zusammenarbeit regelt, läuft am 31.01.2024 aus. Deshalb ist über die Fortsetzung des Projektes zu entscheiden.

Mit der Kooperation wird der Auftrag aus § 16 SGB VIII umgesetzt:

„Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

Die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre beliefen sich jeweils auf ca. 24.000 Euro. Jede Gemeinde trägt unabhängig von den Fallzahlen 25 %. Die Familienpaten arbeiten ehrenamtlich. Der Aufwand fällt insbesondere für die koordinierende Fachkraft an, die mit derzeit 10 Wochenstunden beim KJFV angestellt ist. Mit weiteren 20 Stunden ist die Fachkraft für die Stadt Wolfratshausen in dem Projekt tätig. Die Gemeinde Icking hatte in den letzten Jahren eher geringere Fallzahlen als die Partnergemeinden. Die anfallenden Kosten sind insofern auch als „Vorhaltekosten“ zur Erfüllung des Auftrags zu sehen. Der Landkreis trägt die Kosten für die Ausbildung der Familienpaten.

Familienpaten werden mit einem definierten Ziel in Familien eingesetzt. Üblicherweise arbeiten sie nie in der Heimatgemeinde, da dies die Niederschwelligkeit des Angebots eher behindern würde. Hierfür ist die Vernetzung der Gemeinden mit Wolfratshausen sinnvoll. Jeder Einsatz ist im Prinzip auf ca. 12 Monate festgelegt.

Unabhängig von der Entscheidung über die Fortführung des Projektes, kann die Koordinatorin im Sozialausschuss zu einem späteren Zeitpunkt über die Erfahrung mit den Familienpaten berichten, sofern dies gewünscht ist.

Die mit den Partnergemeinden vorbesprochene Vertragslaufzeit soll dem Träger auf der einen Seite eine gewisse Planungssicherheit geben. Auf der anderen Seite sollte das Projekt auch wieder ergebnisoffen betrachtet werden können, ob die gewünschten Ziele dadurch erreicht werden. Bei den angedachten 6 Jahren Laufzeit fällt die Entscheidung wieder in die Mitte einer Amtsperiode der Gemeinderäte.

Beschluss:

Die Fortführung des Projektes „Familienpaten im Sozialraum Nord“ als gemeindeübergreifendes Projekt mit der Stadt Wolfratshausen und den Gemeinden Egling, Icking, Münsing und Eurasburg wird grundsätzlich befürwortet. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, das Projekt „Familienpaten“ nach Ende der Projektlaufzeit zum 01. Februar 2024 als festen Baustein der Familienförderung befristet bis zum 31. Januar 2030 weiterzuführen. Die Finanzierung erfolgt wie bisher durch die vier beteiligten Gemeinden Egling, Icking, Münsing und Eurasburg zu je 25 %. Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e. V. als Träger der Maßnahme waren bis dato in einem Vertrag geregelt. Die festgeschriebenen Grundsätze der Zusammenarbeit (z. B. Finanzierung, Verwendungsnachweis, etc.) haben sich bewährt. Der Vertrag wird fortgeführt und lediglich im § 6 (Vertragsdauer) entsprechend der neuen Vertragslaufzeit angepasst. Die Gemeindegewappen dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes Familienpaten verwendet werden.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Ende der öffentlichen Sitzung!

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriefführer:



Stefan Fischer